

Änderungsantrag

AN/BV0025/2010/01

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2010

Einreicher: Fraktion BB/ B90/Grüne

Betreff: Änderungsantrag zum Einleitungsbeschluss zur Aufhebung der Gestaltungssatzung "Fontanesiedlung" gemäß § 81 Absatz 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Bevor die Aufhebung der Gestaltungssatzung „Fontanesiedlung“ eingeleitet wird, ist durch die Stadtverwaltung zu prüfen, ob eine inhaltliche Satzungsüberarbeitung zur Sicherung der Zielsetzung – Erhalt des besonderen städtebaulichen Erscheinungsbildes der Siedlung – wirkungsvoller ist als die gänzliche Aufgabe der Schutzmaßnahme.

Begründung:

Aus der Begründung der BV0025/2010 geht lediglich hervor, dass die Eigentümer ihre Gebäude und Grundstücke in der Fontanesiedlung unbeachtlich der Satzungsvorgaben verändern und dadurch den Schutzwert des Ensembles mindern. Es sollte jedoch festgestellt werden, unter welchen Bedingungen die betroffenen Bürger eine Mitwirkungsbereitschaft beim Erhalt der städtebaulichen Besonderheit ihrer Häuser und ihres Wohnumfeldes zeigen. Darauf aufbauend könnte eine inhaltlich geänderte Gestaltungssatzung besser akzeptiert und einvernehmlich umgesetzt werden.

Auch wenn derzeit die Denkmalschutzbehörden eine Unterschutzstellung der Fontanesiedlung nicht erwägen, sollten die Bemühungen zwecks Erhalts des Antlitzes und der Homogenität der Siedlung nicht vollends aufgegeben werden. Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen sind schließlich nicht als Instrumente zur Abwendung beabsichtigten Denkmalschutzes anzusehen.

Hennigsdorf, 29.03.2010

gez. H. Brandenburg

Vorsitzender
der Fraktion BB/ B90/Grüne

